

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Haßlinghausen, Gennebreck, Linderhausen, Hiddinghausen, dem Amt Haßlinghausen und der Stadt Schwelm wird auf Grund der Beschlüsse

der Gemeindevertretung Haßlinghausen vom 17. Januar 1968
der Gemeindevertretung Gennebreck Vom 4. März 1968
der Gemeindevertretung Linderhausen vom 10. Januar 1968
der Gemeindevertretung Hiddinghausen vom 18. Januar 1968
der Amtsvertretung des Amtes Haßlinghausen vom 1. Februar 1968
des Rates der Stadt Schwelm vom 16. Januar 1968

gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung vom 18. Juli 1967 (G.V. NW S. 130) in Verbindung mit § 5 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 in der Fassung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinden Haßlinghausen, Gennebreck, Hiddinghausen und aus der Gemeinde Linderhausen der Gebietsteil, der folgende Flurstücke der Gemarkung Linderhausen umfasst:

Flur 1

mit Ausnahme der Flurstücke
20, 21 110, 111 und 198

aus Flur 2

die Flurstücke
188, 193, 194, 195, 221, 270;

aus Flur 3

die Flurstücke
1 tw., 4, 5, 8 3 tw., 44, 5°, 51,52,58, 59, Go, 61,
66, 67, 70, 71, 73, 96 tw.;

aus Flur 4

die Flurstücke
1 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 17 tw., 22 23, 24, 26, 27, 28,
29, 30, 31 32 79, So, 81, 124, 125, 127, 130, 131, 132
tw., 138, 139, 140, 147.;

aus Flur 5

die Flurstücke
1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16,
18 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 51, 52, 53
54, 55, 56, 57, 58, 59, 63, 65, 84, 85, 86, 87, 88
89, 90, 91, 92, 93, 94;

aus Flur 6

die Flurstücke

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 17,
18, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37
38, 39, 40, 41, 43, 44, 46, 47, 48, 49

im Amt Haßlinghausen, Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

- (2) Der übrige Gebietsteil der Gemeinde Linderhausen wird der Stadt Schwelm eingegliedert.
- (3) Die vereinbarte Grenzziehung ist aus der als Anlage 1 beigefügten Flurkarte ersichtlich.
- (4) Nach dem Ausbau und der Schlussvermessung der geplanten EB 51 und der EB 7/B 326 ist die Grenzziehung zwischen Schwelm und Haßlinghausen zu überprüfen, um dann ggf. eine den neuen Verhältnissen entsprechende Grenzkorrektur vorzunehmen.
- (5) Eine Grenzkorrektur in der Gemeinde Linderhausen im Raume östlich der Rheinischen Bahn zugunsten der Stadt Gevelsberg, zu der hiermit grundsätzlich die Bereitschaft erklärt wird, bleibt dem Abschluss eines besonderen Vertrages zwischen den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Gemeinden vorbehalten.

§2

Das Amt Haßlinghausen wird aufgelöst.

§3

- (1) Die nach § 1 Abs. 1 neu gebildete Gemeinde erhält den Namen

„Haßlinghausen“

und führt die Bezeichnung

„Stadt“

- (2) Die Stadt Haßlinghausen führt das Wappen des bisherigen Amtes Haßlinghausen.

§4

Die Stadt Haßlinghausen ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Haßlinghausen und der Gemeinden Haßlinghausen, Gennebreck und Hiddinghausen. Die Stadt Schwelm ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Linderhausen.

§5

- (1) Das in den nach § 1 Abs. 1 zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeteilen geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis 6 Mo-

nate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages, in Kraft.

- (2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Haßlinghausen unbefristet in Kraft.
- (3) Für den Gebietsteil der Gemeinde Linderhausen, der in die Stadt Schwelm eingegliedert wird, gilt das Ortsrecht der Stadt Schwelm mit Wirksamwerden dieses Vertrages. Jedoch erhebt die Stadt Schwelm in diesem Gebietsteil bis zum Inkrafttreten der Gemeinde-Finanzreform, längstens aber für die Dauer von 3 Jahren nach Wirksamwerden dieses Vertrages, die Realsteuern nach den bisher für die Gemeinde Linderhausen geltenden Hebesätzen. Für den gleichen Zeitraum wird die Lohnsummensteuer nicht eingeführt. Ferner soll die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Linderhausen in diesem Gebietsteil noch 1 Jahr in Kraft bleiben.

§6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen oder eingegliederten Gemeinden oder Gemeindeteile gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Haßlinghausen bzw. in der Stadt Schwelm.

§7

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Haßlinghausen regelt sich nach den Vorschriften der 128 LT des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGB1. 1 S 1753). Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes und der bisher amtsangehörigen Gemeinden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§8

- (1) Vermögen und Schulden des Amtes Haßlinghausen und der Gemeinden Haßlinghausen, Gennebreck und Hiddinghausen gehen auf die Stadt Haßlinghausen über.
- (2) Vermögen und Schulden der Gemeinde Linderhausen gehen auf die Stadt Schwelm über. Jedoch geht das Verwaltungs-, Betriebs- und allgemeine Grundvermögen, das in dem in die Stadt Haßlinghausen einzugliedernden Gebietsteil liegt, auf die Stadt Haßlinghausen über.
- (3) Für die der Stadt Schwelm zufallenden Vermögenswerte der Gemeinde Linderhausen zahlt die Stadt Schwelm an die Stadt Haßlinghausen als Wertausgleich eine einmalige Abfindung. Sie wird nach dem Betrag berechnet, um den bei Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, das der Stadt Schwelm zufallende Vermögen die zu übernehmenden Schulden übersteigt (Reinvermögen). Hiervon ist als Abfindung der Betrag zu zahlen, der dem Verhältnis der Flächengröße des an die Stadt Haßlinghausen anzugliedernden Gebietes zur Gesamtfläche der Gemeinde Linderhausen entspricht. Art und Höhe des Vermögens und der Schulden nach dem Stande vom 31.12.1967 sind in dem diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Verzeichnis aufgeführt. Von der Abfindung sind 250.000 DM innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages zu zahlen. Der Rest ist in drei gleichen Jahresraten jeweils am 10.01. der drei darauf folgenden Jahre zu zahlen.

- (4) Für die der Stadt Haßlinghausen zufallenden Vermögenswerte des Amtes Haßlinghausen und der Gemeinde Linderhausen findet ein Wertausgleich nicht statt.

§9

Die Stadt Schwelm verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet der Gemeinde Linderhausen so zu fördern, dass dieses durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere übernimmt die Stadt Schwelm folgende Verpflichtungen:

- a) Die Stadt Schwelm wird im Rahmen des Möglichen und des Zumutbaren dafür Sorge tragen, dass die im Gebiet Linderhausen vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen wie Schule, Sportplatz, Friedhof und Feuerwehrgerätehaus erhalten bleiben und den Bürgern im Gebiet Linderhausen weiterhin zur Verfügung stehen; der Löschzug Linderhausen mit dem Standort des Feuerwehrgerätehauses bleibt als selbständige Einheit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm bestehen;
- c) die von der Gemeinde Linderhausen bisher verfolgten Bebauungsabsichten im Raume Linderhausen-Dorf werden von der Stadt Schwelm tatkräftig und vorrangig weiter verfolgt und in naher Zukunft verwirklicht;
- d) die auf dem Gebiet der Gemeinde Linderhausen vorgesehene Straßenplanung soll mit der Planung der Stadt Schwelm für einen angemessenen Neuausbau der Haßlinghauser Straße koordiniert werden.

§10

- (1) Der Stadt Haßlinghausen gegenüber übernimmt die Stadt Schwelm folgende Verpflichtungen:
- a) Die Entwässerung der in die Stadt Haßlinghausen einzugliedernden Gebietsteile der bisherigen Gemeinde Linderhausen wird mindestens in der bisherigen Weise gewährleistet. Die Stadt Schwelm wird im Einvernehmen mit der Stadt Haßlinghausen Rahmen der neuen Bauleitplanung einen Zentral-Entwässerungsplan aufstellen und hierbei die Gebietsteile der Stadt Haßlinghausen berücksichtigen, die im Hinblick auf die Wasserscheide nur über das bisherige Gemeindegebiet Linderhausen entwässert werden können. Im Rahmen der jeweils vorhandenen Entwässerungskapazität gestattet die Stadt Schwelm die entschädigungslose Hinleitung des Oberflächen- und unschädlichen Schmutzwassers aus den genannten Gebietsteilen in das Entwässerungsnetz der Stadt Schwelm. Die Beteiligung der Stadt Schwelm an den aufkommenden Benutzungsgebühren bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten;
 - b) die entschädigungslose Aufnahme von Schülern aus der Stadt Haßlinghausen in das Märkische Gymnasium und die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule der Stadt Schwelm wird im Rahmen der Aufnahmefähigkeit der Schulen, soweit diese nicht durch Schwelmer Schüler in Anspruch genommen wird, zugesichert;
 - c) die Stadt Schwelm wird im Rahmen ihrer Mitgliedsrechte beim Krankenhaus-zweckverband Ennepe-Ruhr-Süd sich dafür einsetzen, dass die Stadt Haß-

linghausen nach Erstellung des neuen Krankenhauses am Martfeld in Schwelm Mitglied dieses Zweckverbandes mit allen Rechten und Pflichten werden kann;

- d) die Stadt Schwelm wird sich gemeinsam mit der Stadt Haßlinghausen um eine wesentliche Verbesserung des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs zwischen den beiden Städten bemühen. Bis zur Verwirklichung dieses Zieles trägt die Stadt Schwelm die Hälfte des geforderten Subventionsbetrages, den die Gemeinde/Stadt Haßlinghausen an die Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH zur notwendigen Verdichtung des Linienverkehrs auf der Strecke zwischen Haßlinghausen und Schwelm aufwenden muss;
 - e) die Stadt Schwelm wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine Anbindung der Schwelm und Haßlinghausen verbindenden Landstraße L 706 an das überörtliche Verkehrsnetz am Verkehrsknoten Hellmannsbruch zu erreichen.
- (2) Aus der unmittelbaren Nachbarschaft der beiden Städte werden sich in zunehmendem Maße Probleme ergeben, die zweckmäßigerweise gemeinsam oder mindestens in engem Einvernehmen gelöst werden sollten. Auch von den gegenwärtigen Problemen können in diesem Vertrag naturgemäß nur die wichtigsten erfasst werden. Es liegt deshalb im dringenden Interesse beider Städte, ihre kommunalpolitische Zusammenarbeit künftig so eng wie möglich zu gestalten. Die Vertragspartner kommen deshalb überein, über Fragen gemeinsamen Interesses von Zeit zu Zeit, mindestens aber zweimal im Jahr, Arbeitsbesprechungen durchzuführen.

§ 11

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem 1. Januar 1969 in Kraft.

Haßlinghausen/Gennebreck/Linderhausen/Hiddinghausen/Schwelm,
den 11. März 1968

Diverse Unterschriften der Gemeindevertreter
Abschrift mit Siegel beim Bürgerverein Linderhausen hinterlegt

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original des Vertrages überein.
Schwelm, 13. März 1968
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

(Unterschrift nicht lesbar)
Stadtoberamtmann